

**5472a. Gesetz über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 4. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für Bildung und Kultur  
vom 30. Oktober 2018**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern  
nichts anderes vermerkt

**Minderheit**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts an-  
deres vermerkt

**Gesetz  
über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II  
(vom ...)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des  
Regierungsrates vom 4. Juli 2018,

*beschliesst:*

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt  
geändert:

**Spitalschulen**

§ 26 a. <sup>1</sup> Die von der für das Bildungswesen zuständigen  
Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der  
Gesundheitsgesetzgebung können für Mittelschülerinnen  
und Mittelschüler Unterricht anbieten.

<sup>2</sup> Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in  
einer Verordnung.

**Spitalschulen**

§ 31 a. <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Unterrichtskosten für die  
Spitalschulen gemäss § 26 a für Schülerinnen und Schüler  
mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die

- a. eine kantonale Mittelschule besuchen,
- b. eine ausserkantonale Mittelschule besuchen, sofern  
der Kanton Zürich einen Kantonsbeitrag an den Unter-  
richtsbesuch leistet.

**Gesetz  
über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II  
(vom ...)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des  
Regierungsrates vom 4. Juli 2018 und der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 30. Oktober 2018,

*beschliesst:*

**Antrag des Regierungsrates  
vom 4. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für Bildung und Kultur  
vom 30. Oktober 2018**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

**Minderheit**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

<sup>2</sup> Er trägt die Unterrichtskosten bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt von voraussichtlich mindestens vier Wochen während sechs Monaten ab Eintritt.

<sup>3</sup> Er trägt die Unterrichtskosten für Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben, auch wenn der Spital- oder Klinikaufenthalt voraussichtlich kürzer als vier Wochen, aber wiederkehrend ist.

<sup>4</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion richtet Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten aus.

<sup>5</sup> Die Verordnung regelt:

- a. die beitragsberechtigten Kosten,
- b. die Verrechnung gegenüber anderen Kantonen,
- c. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Spitäler und Kliniken.

II. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

**c. Spitalschulen**

§ 18 a. <sup>1</sup> Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Lernende in einer beruflichen Grundbildung Unterricht anbieten.

<sup>2</sup> Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.

<sup>2</sup> ...

... Wochen

in der Regel während sechs Monaten ab Eintritt.

<sup>2</sup> ...

... Kli-

nikaufenthalt.

... Kli-

**Minderheit** Monika Wicki, Sylvie Matter, Jacqueline Peter, Judith Stofer

**Marginalie zu § 19:  
d. Umteilung**

**Spitalschulen**

§ 36 a. <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Unterrichtskosten für die Spi-  
talschulen gemäss § 18 a für Lernende in einer beruflichen  
Grundbildung, wenn

- a. ihr Lehrort im Kanton Zürich liegt oder
- b. sie ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben und
  1. eine schulisch organisierte Grundbildung gemäss § 22  
absolvieren oder
  2. eine schulisch organisierte Grundbildung ausserhalb  
des Kantons absolvieren und der Kanton für deren  
Kosten aufkommt.

<sup>2</sup> Er trägt die Unterrichtskosten bei einem Spital- oder Kli-  
nikaufenthalt von voraussichtlich mindestens vier Wochen  
während sechs Monaten ab Eintritt.

<sup>3</sup> Die Direktion richtet Kostenanteile bis zur vollen Höhe der  
beitragsberechtigten Kosten aus.

<sup>4</sup> Die Verordnung regelt:

- a. die beitragsberechtigten Kosten,
- b. die Verrechnung gegenüber anderen Kantonen,
- c. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der  
Spitäler und Kliniken.

<sup>2</sup> ...  
... Wochen  
in der Regel während sechs Monaten ab Eintritt.

**Minderheit** Monika Wicki, Sylvie Matter, Jacqueline Peter,  
Judith Stofer

<sup>2</sup> ...  
... Kli-  
nikaufenthalt.

III. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

#### **Spitalschulen<sup>1</sup>**

§ 14 a. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden tragen die Unterrichtskosten. Der Kostenanteil des Kantons richtet sich nach § 65 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 und Abs. 4. Die Verordnung regelt die Berechnung der beitragsberechtigten Vollkosten.

<sup>3</sup> Die Direktion regelt die Aufsicht über die Spitalschulen in einer Verordnung.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Jacqueline Peter, Zürich (Präsidentin); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Hans Egli, Steinmaur; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Sylvie Matter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Kathrin Wydler, Wallisellen; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

---

<sup>1</sup> Koordinationsbedarf mit der Änderung vom 27. November 2017 des Volksschulgesetzes (Vorlage 5222 Kinder- und Jugendheimgesetz [KJG]).